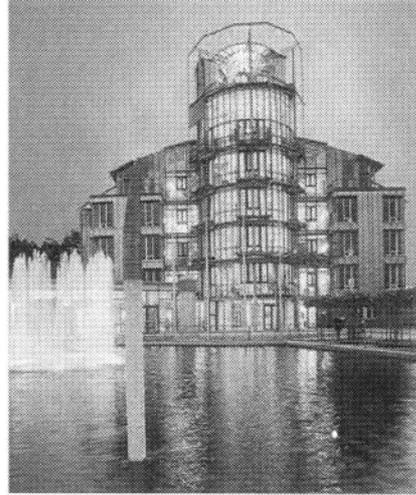


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 68, -Büttgen-

Nr.	68
Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO	Matthiasstraße 1990
Rechtskraft	31. 05. 1997

Textliche Festsetzungen

1. **Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. **Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)**

Nach § 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind darüber hinaus auch in den seitlichen Grenzabständen zulässig.

In den 5,0 m tiefen Vorgartenbereichen sind Stellplätze nicht zulässig.

3. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind bis zu einer Größe von insgesamt 15 m² Grundfläche pro Grundstück zulässig.

4. **Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte festgesetzt. Ausnahmen können bis zu maximal 4 Wohneinheiten pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte gestattet werden, wenn die erforderlichen Stellplätze entsprechend Punkt 2 der textlichen Festsetzungen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

+